

AZ: 03 - gu - Gudrun Guse

Drucksache Nr.: 0308/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	02.09.2014	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	01.10.2014	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	04.11.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Satzung für das
Jugendamt der Stadt Neumünster**

A n t r a g :

Die Neufassung der anliegenden Satzung
für das Jugendamt der Stadt Neumünster
wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Anlässlich der Konstituierung des Jugendhilfeausschusses in der Wahlperiode 2013 wurde festgestellt, dass die Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster vom 15.12.2009 bezüglich der Bestellungen der Mitglieder überarbeitet und an die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) und des Jugendförderungsgesetzes (JuFÖG) angepasst werden muss. Deshalb wurde die Satzung überarbeitet. Es ergeben sich folgende Änderungen:

- § 1 der Satzung definiert die Verwaltung des Jugendamtes im Sinne des § 70 Abs. 1 SGB VIII als Fachdienste Allgemeiner Sozialer Dienst und Kinder und Jugend (jetzt Frühkindliche Bildung). Dies widerspricht der gesetzlichen Definition und Zielsetzung des Jugendamtes. Nach der Intention des Gesetzgebers muss das Jugendamt als selbständige Organisationseinheit innerhalb der Kommunalverwaltung organisiert sein, in der alle leistungsgewährenden und steuernden Aufgaben nach dem SGB VIII, insbesondere die Planung und Steuerung des Hilfeprozesses – nicht aber die leistungserbringenden Einrichtungen und Dienste - konzentriert sind. Demnach ergibt sich, dass nach der derzeitigen Verwaltungsgliederung die Verwaltung des Jugendamtes bei der Stadt Neumünster dem Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst obliegt, während der Fachdienst Frühkindliche Bildung die leistungserbringende Funktion wahrnimmt.

§ 1 der Satzung ist entsprechend überarbeitet worden.

- In der Satzung des Jugendamtes vom 15.12.2009 wurden nach dem Wegfall der Fachbereichsleiterenebene sowohl die Leitung des Fachdienstes Allgemeiner Sozialer Dienst als auch des Fachdienstes Frühkindliche Bildung bei den beratenden Mitgliedern als Vertretung der Verwaltung des Jugendamtes aufgenommen.

Über § 70 SGB VIII hinaus legt § 48 JuFÖG die benennungsfähigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses fest. § 48 Abs. 5 JuFÖG bestimmt, dass die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses als beratendes Mitglied teilnimmt, wobei ausdrücklich von einer Person ausgegangen wird.

§ 2 Abs. 3 Buchst. e) der Satzung ist dahingehend zu berichtigen, dass nur die Leitung des Fachdienstes Allgemeiner Sozialer Dienst als Vertretung der Verwaltung des Jugendamtes mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

- Laut JuFÖG dürfen dem Jugendhilfeausschuss höchstens 21 Mitglieder angehören, von denen 15 stimmberechtigt sein dürfen. Demnach kann es sechs beratende Mitglieder geben.

Hierzu zählen fest ein Mitglied, das die Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt und das durch die Ratsversammlung berufen wird, ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen und die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes.

Zusätzlich kann die Satzung des Jugendamtes vorsehen, dass bis zu drei weitere Mitglieder mit beratender Stimme von der Vertretungskörperschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden. Da bislang nur zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen vorgesehen sind für das Familiengericht und die Schulen bzw. die untere Schulaufsichtsbehörde, kann der Leiter bzw. die Leiterin des Fachdienstes Frühkindliche Bildung in der Satzung gesondert mit aufgenommen werden. Dies sieht der anliegende Satzungsentwurf unter § 2 Abs. 3 Buchst. a) dd) vor.

- Weiterhin ist § 2 Abs. 3 der Satzung dahingehend überarbeitet worden, dass auch diese drei weiteren Mitglieder mit beratender Stimme von der Ratsversammlung berufen werden.
- Eine Ergänzung zur besseren Übersicht sieht § 2 Abs. 1 des Satzungsentwurfs vor:

„sowie **6** beratende Mitglieder“ und eine Anpassung § 3 Abs. 2 des Satzungsentwurfs: „Fachbereichsdienstleiterin/ Fachbereichsdienstleiter“.

Im Auftrage

(Dr. Olaf Taurus)
Oberbürgermeister

(Humpe-Waßmuth)
Erster Stadtrat

Anlage:

Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster